

ARRESTBEFEHL

Eingegangen beim Betreibungsamt

An das Betreibungsamt

am

Schuldner/in (Name/Firma und genaue Adresse)

solidarisch haftend mit* / vertreten durch*

Gläubiger: Kanton _____,
dieser vertreten durch die kantonale Steuerverwaltung

Forderungssumme: CHF _____ nebst Zins zu _____ % ab _____

Forderungsurkunde: Sicherstellungsverfügung vom _____
evtl. rechtskräftige Veranlagung vom* _____

Arrestgrund (Art. 170 Abs. 1 DBG in Verbindung mit Art. 169 DBG):

Arrestgegenstände: Sämtliche näher bezeichneten Vermögenswerte der Schuldnerin oder des Schuldners, wie Kassabestand, Wertschriften, Wertschriftendepots, Postcheckguthaben, Bankguthaben, Debitorenforderungen, Warenlager, Sammlungen, Kunstgegenstände, Mobiliar, Grundstücke, insbesondere (siehe dazu auch eventuelles Beiblatt).

Die Gläubigerin haftet sowohl dem/der Schuldner/in als auch Dritten für jeden aus diesem Arrest erwachsenden Schaden, wenn später gerichtlich festgestellt werden sollte, dass kein Arrestgrund vorhanden war oder dass die Forderung nicht zu Recht bestand (Art. 273 SchKG).

* Nichtzutreffendes bitte streichen

Bemerkungen und Rechtsmittelbelehrung siehe letzte Seite

Verwaltung für die direkte Bundessteuer

des Kantons _____

Ort und Datum

Unterschrift

Nummer	Gegenstände	Schätzungswert	Bemerkungen *		
	Übertrag	CHF			
			Kostenrechnung		
			Datum Monat/Tag	Grund	Gebühren und Auslagen
				Arrestvollzug Abschrift für Gläubiger/in Abschrift für Schuldner/in	CHF

* Ansprüche Dritter, Fristansetzungen, Bestreitungen, Klageeinreichung und Erledigung, Sicherheitsleistung, Kostenrechnung usw.

Bemerkungen für den/die Arrestschuldner/in

1. Grundlage des Arrestes

gemäss Bundesgesetz vom 14.12.90 über die direkte Bundessteuer (DBG, SR 642.11).

Art. 170 DBG **Arrest**

¹ Die Sicherstellungsverfügung gilt als Arrestbefehl nach Artikel 274 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG, SR 281.1). Der Arrest wird durch das zuständige Betreibungsamt vollzogen.

² Die Einsprache gegen den Arrestbefehl nach Artikel 278 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs ist nicht zulässig.

2. Wirkungen des Arrestes

Der/Die Arrestschuldner/in hat sich bei Straffolge (Art. 169 des Strafgesetzbuches) jeder vom Betreibungsamt nicht bewilligten Verfügung über die Arrestgegenstände zu enthalten (Art. 275 und 96 SchKG).

Das Betreibungsamt ist berechtigt, die Arrestgegenstände in amtliche Verwahrung zu nehmen oder einem Dritten zu übergeben.

Es kann sie jedoch dem/der Arrestschuldner/in zur freien Verfügung überlassen, sofern diese/r entsprechende Sicherheit leistet durch Hinterlegung, Solidarbürgschaft oder eine andere gleichwertige Sicherheit (Art. 277 SchKG).

3. Beschwerde gegen den Arrestvollzug

Unpfändbare Vermögenswerte (Art. 92 SchKG) **dürfen auch nicht mit Arrest belegt werden.** Die Artikel 91–109 SchKG über die Pfändung gelten sinngemäss für den Arrestvollzug (Art. 275 SchKG). **Erwerbseinkommen** jeder Art, Nutzniessungen und ihre Erträge, Leibrenten sowie Unterhaltsbeiträge, Pensionen und Leistungen jeder Art, die einen Erwerbsausfall oder Unterhaltsanspruch abgelten, namentlich Renten und Kapitalabfindungen, die nicht nach Artikel 92 SchKG unpfändbar sind, können soweit verarrestiert werden, als sie nach dem Ermessen des Betreibungsamtes für den/die Schuldner/in und seine/ihre Familie **nicht unbedingt notwendig** sind.

Verletzt das Betreibungsamt diese Vorschriften, so kann der/die Schuldner/in hiegegen binnen 10 Tagen nach Empfang der Arresturkunde eine Beschwerde an die Aufsichtsbehörde in Schuldbetreibungs- und Konkursachen (Art. 17 ff. SchKG) richten.

4. Hinfall des Arrestes

Art. 280 SchKG **Dahinfallen**

Der Arrest fällt dahin, wenn der Gläubiger:

1. die Fristen nach Artikel 279 nicht einhält
2. die Klage oder die Betreibung zurückzieht oder erlöschen lässt; oder
3. mit seiner Klage vor Gericht endgültig abgewiesen wird.

Bemerkungen für den/die Arrestgläubiger/in

Art. 279 SchKG **Arrestprosequierung**

¹ Hat der Gläubiger nicht schon vor der Bewilligung des Arrestes Betreibung eingeleitet oder Klage* eingereicht, so muss er dies innert zehn Tagen nach Zustellung der Arresturkunde tun.

² Erhebt der Schuldner Rechtsvorschlag, so muss der Gläubiger innert zehn Tagen, nachdem ihm dieser mitgeteilt worden ist, Rechtsöffnung verlangen oder Klage* auf Anerkennung seiner Forderung einreichen. Wird er im Rechtsöffnungsverfahren abgewiesen, so muss er die Klage* innert zehn Tagen nach Eröffnung des Urteils einreichen.

³ Hat der Schuldner keinen Rechtsvorschlag erhoben oder ist dieser beseitigt worden, so muss der Gläubiger innert zehn Tagen, seitdem er dazu berechtigt ist (Art. 88), das Fortsetzungsbegehren stellen. (...).

⁴ Hat der Gläubiger seine Forderung ohne vorgängige Betreibung gerichtlich eingeklagt*, so muss er die Betreibung innert zehn Tagen nach Eröffnung des Urteils einleiten.

* *Die Sicherstellungs-, Veranlagungs-, Nachsteuer- und Bussenverfügungen haben gemäss Artikel 169 Absatz 1 bzw. Artikel 165 Absatz 3 DBG die gleiche Wirkung wie ein vollstreckbares Gerichtsurteil. Die nachgewiesene Einleitung dieser Verfahren oder der Erlass dieser Verfügungen gilt demnach als Klageerhebung.*

Art. 281 SchKG **Provisorischer Pfändungsanschluss**

¹ Werden nach Ausstellung des Arrestbefehls die Arrestgegenstände von einem andern Gläubiger gepfändet, bevor der Arrestgläubiger selber das Pfändungsbegehren stellen kann, so nimmt der letztere von Rechtes wegen provisorisch an der Pfändung teil.

² Der Gläubiger kann die vom Arreste herrührenden Kosten aus dem Erlöse der Arrestgegenstände vorwegnehmen.

³ Im übrigen begründet der Arrest kein Vorzugsrecht.

Hinfall des Arrestes

Siehe Ziffer 4 der Bemerkungen für den Arrestschuldner.